



**Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den
Landkreis Limburg-Weilburg**

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

Dienstvereinbarung

**zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis
Limburg-Weilburg und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer zu
Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten und Er-
mäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen innerhalb des Be-
reichs des Staatlichen Schulamts für den Lahn-Dill-Kreis und den
Landkreis Limburg-Weilburg**

A. Grundsätze

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder aus anderen Gründen wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus. Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen zu gewährleisten. Hierbei kann und soll es jedoch nicht vorrangig auf eine mathematisch exakte Festlegung des jeweiligen Zeitumfangs einzelner Dienstpflichten ankommen. Die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben erforderliche Flexibilität soll so weit wie möglich gewährleistet und auf Schulebene für einvernehmliche und teambezogene Lösungen genutzt werden.

Die folgenden Ausführungen stellen eine Richtschnur dar, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter helfen soll, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Der Umfang der dienstlichen Verpflichtungen der Teilzeitlehrkraft soll so bestimmt sein, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule und der vorrangig zu beachtenden Förderansprüche der Schülerinnen und Schüler sowohl die berechtigten Interessen der Teilzeitlehrkräfte als auch die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Teilzeitbeschäftigung darf nicht zur Benachteiligung bei der Bewerbung um Funktions- und Beförderungsstellen führen.

Die Rechte der Schulleitung und der Personalvertretung bei der Umsetzung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt.

B. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten

Teilzeitkräfte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen. Es ist daher zu unterscheiden zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten.

Teilbare Dienstpflichten

1. Pausenaufsichten

Teilzeitkräfte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich im Laufe einer Woche oder eines Monats aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen.

2. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Gemäß § 85 Abs. II Satz 1 und 2 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu fünf Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern“. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtsstunden.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sind nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet, der ihrer reduzierten Arbeitszeit entspricht (Erlass des HMdI vom 25.06.2011). Leisten die teilzeitbeschäftigten, verbeamteten Lehrkräfte über diese Grenze hinaus weitere Mehrarbeit, ist diese Arbeitszeit auf der Basis der zeitanteiligen Besoldung anstatt der Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen (§ 3 Verordnung über Gewährung der Mehrarbeitsvergütung (MVergV)). Teilzeitbeschäftigten angestellten Lehrkräften wird bereits die erste Stunde Mehrarbeit vergütet (Bundesarbeitsgericht 21.4.1999, Az. 5 AZR 200/98). Formulare zur Beantragung der zeitanteiligen Besoldung bzw. Mehrarbeitsvergütung können von der Homepage des Staatlichen Schulamtes Weilburg herunter geladen werden.

Ergibt sich wegen des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bei der prozentualen Berechnung der zu leistenden Mehrarbeit keine volle Stundenzahl, so muss eine prozentual richtige Verteilung über mehrere Monate vorgenommen werden. So kann z. B. bei einer halben Stelle die Mehrarbeit in einem Monat zwei Stunden und im anderen Monat eine Stunde betragen. Sollen Teilzeitbeschäftigte zu bezahlter Mehrarbeit nach der Mehrarbeitsvergütung herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Wer beispielsweise seine Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert hat, um den notwendigen Rahmen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu haben, darf zu bezahlter Mehrarbeit nicht verpflichtet werden, wenn dies die Betreuungsaufgaben unzumutbar erschwert. Unabhängig hiervon können Teilzeitbeschäftigte mit ihrer Zustimmung bezahlte Mehrarbeit leisten.

3. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen,

soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Elternsprechtage

An Elternsprechtagen ist bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung zur Anwesenheit in der Regel entsprechend der geringeren Zahl der zu beratenden Eltern zu reduzieren.

Nicht teilbare Dienstpflichten

Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitkräfte diese Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitkräften schulintern auszugleichen.

1. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitkräfte.

2. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen. Soweit es die konkreten Verhältnisse jedoch zulassen, sollen Teilzeitkräfte von der Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Aufgaben einer Prüferin/eines Prüfers entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden, wenn ihre Einbeziehung nicht zwingend erforderlich ist.

3. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte, ausgenommen die schwerbehinderten, sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Für Teilzeitkräfte kann eine Entlastung durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden oder durch entsprechend stärkere Entlastung in anderen Bereichen. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist in der Regel unverzichtbarer Bestandteil der Klassenlehrerfunktion.

Für die Dauer der Klassenfahrt steht einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft das volle Gehalt zu (EuGH). Laut einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom Juli 2006 gilt der Anspruch auf volle Bezahlung auch für teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen. Daraufhin verfügte das HKM in einem Erlass vom 31.8.2007, dass zunächst Ausgleichsmöglichkeiten geprüft und geschaffen werden müssen. Die Dienstbefreiung muss zu einem äquivalenten Ausgleich führen, das heißt, sie muss im Schulbereich zu einem entsprechenden Wegfall von Pflichtstunden führen. Kein äquivalenter Zeitausgleich wäre ein Freizeitausgleich in den Ferien oder außerhalb der Unterrichtszeit. Erst wenn im Einzelfall kein Zeitausgleich geschaffen werden kann, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht.

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen. Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation jeweils konkret geprüft werden. Die anderweitige Entlastung darf jedoch nicht durch Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung erfolgen.

4. Einsatz im Unterricht

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkraft besonders berücksichtigt werden, Unterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden, wenn pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist bei Teilzeitlehrkräften mit Klassenlehrerfunktion der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Betreuung der Klasse besondere Bedeutung beizumessen.

Die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde am Tag sowie der Einsatz mit Einzelstunden am Vor- und Nachmittag eines Tages sollen vermieden werden.

5. Recht und Pflicht zur Fort- und Weiterbildung

Alle Lehrkräfte haben nach der Dienstordnung (§ 4, Abs. 6) das Recht und die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, da der Gesetzgeber für sie keine besondere Regelung getroffen hat. Darüber hinaus sollen teilzeitbeschäftigte ebenso qualifiziert sein wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, zumal sie auch Leitungsaufgaben wahrnehmen können.

C. Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als Teilzeitbeschäftigung

Für die folgenden Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl sind die unter B. enthaltenen Ausführungen bei der Bemessung von Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen.

- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte, z. B. gemäß § 10 PflStdVO
- Lehrkräfte mit Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflStdVO
- Freistellung der Personalratsmitglieder nach § 40 (3) HPVG
- Lehrkräfte, die teilweise an andere Dienststellen abgeordnet sind

D. Mehrarbeit

Für Schwerbehinderte ist die „Integrationsvereinbarung nach § 83 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer“ zu beachten. Insbesondere sind Schwerbehinderte auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 124 SGB IX). Bei Schwerbehinderten (Integrationsvereinbarung nach § 83 Sozialgesetzbuch zwischen HKM, Hauptschwerbehindertenvertretung und HPRL) und in Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStdVO darf die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl der betroffenen Lehrkraft nicht überschritten werden.

Für alle anderen o.g. Personengruppen sollen bei der Zuweisung von Mehrarbeitsstunden außer den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.

E. Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Dienstvereinbarung mit dem Tag außer Kraft tritt, ab dem eine landesweite Regelung zu Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten eingeführt wird.

Weilburg, den 22.05.2013

i.V. Zriedenbach

Leiter des Staatlichen Schulamts

Regina Faust

GPRL-L-Vorsitzende

Diese Empfehlungen stützen sich auf:

- a. Hessisches Beamtengesetz (HBG)
- b. VO über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (PflStdVO)
- c. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
- e. Integrationsvereinbarung zwischen dem HKM, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem HPRL-L vom 27.04.2005
- f. Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes – Integrationsrichtlinien – vom 30.11.2007
- g. Urteil des BVerwG vom 23.09.2004 – 2 C 61/03 (Zusätzliche Vergütung für teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrer bei Teilnahme an Klassenfahrten)
- h. Urteil des BVerwG vom 23.09.2010 – 2 C 27/09 und 2 C 28/09 (Anteilige Anpassung der Verpflichtung zur Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten)